



MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG FÜR DIE WEITERBILDUNG ALLGEMEINMEDIZIN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- ▶ Versorgungsstärkungsgesetz § 75 a SGB V
- ▶ Bundesvereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit Inkrafttreten zum 01.07.2016
- ▶ Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung für Allgemeinmediziner
- ▶ Tarifvertrag für Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Monatliche Förderhöhe:
 - 5.000 Euro bei mind. 40 Stunden/Woche
 - Teilzeit (mind. 20 Stunden/Woche) entsprechend anteilig
- ▶ Sofern der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine drohende bzw. eine Unterversorgung für den Bereich der hausärztlichen Versorgung feststellt, erhält der Praxisinhaber einen zusätzlichen Förderbetrag für eine Ganztagsanstellung in Höhe von
 - 500 Euro in unterversorgten Gebieten
 - 250 Euro in Gebieten mit drohender Unterversorgung
- ▶ Die Fördergelder müssen in voller Höhe als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung (AiW) weitergeleitet werden.
- ▶ Das Bruttogehalt ist durch die anstellende Praxis bzw. das anstellende MVZ im vertragsärztlichen Bereich auf die im Krankenhaus übliche Vergütung gemäß dem aktuell gültigen TV-Ärzte/VKA anzuheben (Merkblatt zur Einstufung der Ärzte in Weiterbildung in den TV-Ärzte/VKA finden Sie im Downloadbereich).
- ▶ Bestätigt die Landesärztekammer Hessen durch Ausstellen eines Vorwegentscheides, dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt der Weiterbildungsordnung genügt und im Rahmen der Weiterbildung anerkannt wird, ist eine finanzielle Förderung möglich.
- ▶ Erfolgt die Weiterbildung direkt nach der Approbation in einer Praxis, so ist kein Vorwegentscheid einzureichen. Es sein denn die Weiterbildung startet nach mehr als drei Monaten seit Erlangung der Approbation, so muss der Arzt in Weiterbildung eine Erklärung an Eides statt einreichen,



aus der hervorgeht, dass seit der Approbation keine anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnitte abgeleistet worden sind.

- ▶ Eine Förderdauer von mehr als 30 Monaten innerhalb einer Weiterbildungspraxis ist nicht möglich.

VORGEHENSWEISE DER BEANTRAGUNG

- ▶ Praxisinhaber stellt **4 Wochen** vor Beginn der Weiterbildung schriftlichen Antrag auf Beschäftigung eines AiW bei der KVH (Antrag finden Sie im Downloadbereich).
- ▶ Im Antrag: „Finanzielle Förderung Allgemeinmedizin“ ankreuzen.
- ▶ Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Kopie der deutschen Approbation des AiW
 - Kopie des Personalausweises des AiW
 - Kopie des Vorwegentscheid des AiW (Landesärztekammer Hessen, Abteilung Weiterbildung Tel: 069 97672-0). Der Vorwegentscheid darf zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht älter als drei Monate sein. Bitte beachten Sie, dass die Erstellung des Vorwegentscheides ca. 2 Monate dauert.
 - Weiterbildungsplan des AiW (Muster im Downloadbereich)
 - Kopie der Weiterbildungsbefugnis des Praxisinhabers
 - Kopie des Arbeitsvertrag/Anstellungsvertrag (TV-Ärzte/VKA)
 - Unterschriebene Erklärungen
 - Unterschriebene Datenschuttfreigaben

ZUSAGE DER FÖRDERUNG

- ▶ Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von der KVH einen Bescheid zur finanziellen Förderung.
- ▶ Sie erhalten von der KVH einen Bescheid unter Vorbehalt, sofern ausschließlich der Vorwegentscheid des Arztes in Weiterbildung fehlt. Diesen können Sie innerhalb von drei Monate nach Zugang des Bescheides bei der KVH nachreichen. Nach Vorliegen und Prüfung des Vorwegentscheides wird Ihnen unaufgefordert ein endgültiger Bescheid erteilt, in dem auch die Förderdauer sowie der Förderbetrag geregelt werden.
- ▶ Der Bescheid wird in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Ein Exemplar erhält der Praxisinhaber, das zweite Exemplar erhält der AiW.



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Eine rückwirkende Förderung für Zeiten vor der Antragstellung ist nicht möglich.
- ▶ Die Förderung startet immer nur zum 1. eines Monats.
- ▶ Bei Abbruch der Förderung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes (bei ganztägiger Beschäftigung 3 Monate), sind die Zuschüsse vom Antragsteller zurückzuzahlen.
- ▶ Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Betreuungszeiten, da für diese Zeiten kein Gehaltsfortzahlungsanspruch des Arztes in Weiterbildung besteht. Dies gilt auch bei Krankheitszeiten von mehr als sechs Wochen jährlich. Im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt jährlich nicht mehr als sechs Wochen wird die Bezuschussung aufrechterhalten. Für diesen Fall verpflichtet sich die Weiterbildungspraxis keine Leistungen nach dem AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz) zu beantragen.
- ▶ Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung und können zurückgefordert werden, insbesondere wenn
 - die Fördersumme nicht in voller Höhe an den AiW gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird.
 - das Gehalt nicht an die im Krankenhaus übliche Vergütung angehoben wird.
 - der KVH keine entsprechenden Gehaltsnachweise vorgelegt werden.
 - der AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird.
 - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der KVH nicht rechtzeitig gemeldet wird.
 - vereinbarungswidrige Leistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beantragt werden und dies nicht gegenüber der KVH angezeigt wird.
- ▶ Die Zahlung der Förderung wird zum Ablauf eines Kalendermonats an den Antragsteller überwiesen.

Förderung Weiterbildung
Tel: 069 24741-7050
Fax: 069 24741-68843
E-Mail: foerderung-allgemeinmedizin@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Förderung Allgemeinmedizin
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt am Main